

Elektronischer Medienmarkt in Deutschland im Umbruch

Paul Leo Giani

Rechtsanwalt, Staatssekretär a.D., Ginsheim

Rundfunkstaatsverträge (RStV) ändern sich in immer grösserem Tempo. Nachdem der vierte Rundfunkänderungsstaatsvertrag (4. RÄStV) seit 1.4.2000 in Kraft ist, ist im Sommer dieses Jahres bereits eine weitere Novelle von den Ministerpräsidenten der Länder unterschrieben worden (5. RÄStV). Kaum geschehen sind bereits die Vorbereitungen für den 6. RÄStV im Gange. Wer im deutschen Medienrecht auf dem laufenden bleiben will, muss ständig aktualisieren.

Was ist der Stand der Dinge?

Der 4. RÄStV enthält vor allem wichtige Neuregelungen für private Fernsehveranstalter. Die Werberegeln wurden den europäischen Richtlinien angepasst: grössere Flexibilität bei der Schaltung von Werbespots (Abständen zwischen Sendungen und Werbung), bei der Berechnung der zulässigen Werbezeit («Brutto-netto»), virtuelle Werbung, Split-Screen - Neuregelungen, die den Veranstaltern zusätzliche Einnahmemöglichkeiten bieten und die internationale Wettbewerbsfähigkeit steigern sollen.

Ein umstrittener Punkt war die Umsetzung der sogenannten nationalen «Schutzliste» für «Grossereignisse», die die EU-Fernsehrichtlinie erlaubt. In dem eingefügten § 5a des RStV sind diese nun definiert: u.a. die Olympischen Spiele, Fussball-Europa- und Weltmeisterschaften mit deutscher Beteiligung. Diese Grossereignisse dürfen nicht nur verschlüsselt ausgestrahlt werden; sie müssen auch als Free-TV empfangbar bleiben. Für Pay-Programme eine Bestimmung von erheblicher wirtschaftlicher Tragweite.

Weitere wichtige Änderungen enthält der 4. RÄStV für Weiterverbreitung und Zugangsfragen im digitalen Fernsehen. Erstmals sind die Landesmedienanstalten

nicht mehr befugt, sämtliche Kabelplätze bei der Weiterverbreitung festzulegen, sondern es gibt sog. «Must-Carry-Regelungen» (§ 52 RStV); gewisse, in einem Land gesetzlich bestimmte Programme müssen eingespeist werden, im übrigen ist der Betreiber frei hinsichtlich der weiteren Programme. Das ist eine grundlegende Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage und eine wichtige Voraussetzung für Investitionen in den Ausbau der Kabel. Der milliardenschwere Verkauf der Kabelnetze der Deutschen Telekom an ausländische Investoren, wäre ohne solche unternehmerische Entscheidungsfreiheit schwerlich denkbar.

§ 53 RStV legt fest, dass ein «diskriminierungsfreier Zugang» gewährleistet werden muss. Hierbei handelt es sich um eine Schlüsselnorm der Entwicklung des digitalen Fernseh- und Dienstleistungsmarktes. Der Decoderstreit um die d-Box ist bekannt. Er ist immer noch nicht abgeschlossen. Der Rundfunkstaatsvertrag gibt nun den Landesmedienanstalten den ausdrücklichen Auftrag, durch Satzungen Einzelheiten zur Sicherstellung dieses gesetzgeberischen Postulates zu regeln (§ 53 Abs. 7 RStV). Eine solche Satzung haben die Landesmedienanstalten vor wenigen Wochen verabschiedet (Satzung über die «Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten gemäß § 53 Abs. 7 RStV»). Ein Schwerpunkt betrifft das CI, das «Common Interface», die gemeinsame Schnittstelle. Die Veranstalter digitaler Dienste werden verpflichtet, ihre Decoder mit «zugangsoffenen Schnittstellen» zu versehen, die dem «Stand der Technik» und «europäischen Standards» entsprechen. Ein proprietäres System ist nicht mehr zulässig.

Weitere Regelungen (§ 3 RStV) betreffen Vorkehrungen für einen effektiven Ju-

Résumé: La quatrième révision du traité allemand sur la radiodiffusion contient d'importantes innovations pour les diffuseurs privés de télévision. Les règles sur la publicité ont été adaptées aux directives européennes, qui accordent des possibilités de recettes nouvelles aux diffuseurs et qui devraient permettre à ceux-ci de mieux affronter la concurrence étrangère. La mise au point de la liste nationale des événements d'importance majeure, prévue par la directive de l'UE Télévision sans frontières, a été un des points controversés. D'autres modifications ont trait à la retransmission, aux questions d'accès dans le cadre de la télévision numérique ainsi qu'à la protection de la jeunesse. Cette révision est entrée en vigueur le 1^{er} avril 2000. Déjà, une nouvelle révision a été signée cet été par les présidents des Länder. Et une sixième révision est en cours. Celui qui veut être au fait de l'état le plus récent du droit allemand des médias doit sans cesse réactualiser ses connaissances.

Zusammenfassung:
Der vierte Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄStV) enthält wichtige Neuregelungen für private Fernsehveranstalter. Die Werberegeln wurden den europäischen Richtlinien angepasst, welche den Veranstaltern zusätzliche Einnahmemöglichkeiten bieten und die internationale Wettbewerbsfähigkeit steigern sollen. Ein umstrittener Punkt war die Umsetzung der sogenannten nationalen «Schutzliste» für «Grossereignisse», die die EU-Fernsehrichtlinie erlaubt. Weitere wichtige Änderungen betreffen die Weiterverbreitung, Zugangsfragen im digitalen Fernsehen sowie den Jugendschutz. Nachdem der 4. RÄStV seit 1. April 2000 in Kraft ist, ist im Sommer dieses Jahres bereits eine weitere Novelle von den Ministerpräsidenten der Länder unterschrieben worden (5. RÄStV). Kaum geschehen sind bereits die Vorbereitungen für den 6. RÄStV im Gange. Wer im deutschen Medienrecht auf dem laufenden bleiben will, muss ständig aktualisieren.

genschutz im digitalen Fernsehen, etwa technische Sperren. Man darf Zweifel an der Wirksamkeit solcher Regelungen in der Praxis haben.

Der 5. RÄStV befasst sich vorwiegend mit Fragen öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Die Neuordnung der ARD - zentrale Forderung einiger Länder - wurde vertagt; lediglich Teile des Finanzausgleichs zwischen den ARD-Anstalten wurden neu geregelt. Die Rundfunkgebühr wird ab 1.1.2001 um DM 3,33 monatlich auf dann DM 31,58 erhöht.

Eine andere, prinzipielle Frage der Gebührenfinanzierung wurde vertagt, ob nämlich Computer, die Fernsehen via Internet empfangen auch als «Empfangsgeräte» im Sinne des Rundfunkgebührenstaatsvertrages anzusehen sind. Dessen § 1 legt dies bei wörtlicher Auslegung nahe. Als politischer Kompromiss wurde vereinbart, das Moratorium bis zum 31.12.2004 zu verlängern; solange wird für PC keine Rundfunkgebühr erhoben. Das Problem bleibt mit der immer schneller erwartenden Empfangbarkeit von Fernsehprogrammen via Internet in zunehmender Schärfe auf dem Tisch. In der Tat ist es schwer vorstellbar, dass sämtliche Computer der kommenden Generation rundfunkgebührenpflichtig werden sollten. Auf der anderen Seite würde das gesamte Finanzierungssystem des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und damit die Basis des sogenannten «Dualen Rundfunksystems» in Deutschland ausgehöhlt, wenn der Tausch des Fernsehers gegen einen Computer die Gebührenpflicht entfallen liesse. Deswegen wurden schon Modelle wie die Einführung einer «Rundfunksteuer» ins Gespräch gebracht. Eine Steuer ist aber schon aus systematischen Gründen (Etat-Hoheit des Parlaments) mit der Staatsunabhängigkeit des Rundfunks kaum zu vereinbaren. Aber es spricht manches dafür, dass der Anknüpfungspunkt einer allgemeinen Rundfunkgebühr der einzelne Haushalt sein wird, nicht mehr ein bestimmtes technisches Gerät. Allein dieses Beispiel zeigt, wieviel Brisanz in den medienpolitischen Verhandlungen der nächsten Jahre steckt. Der 5. RÄStV befindet sich derzeit im Ratifizierungsverfahren. Er soll zum 1. Januar 2001 in Kraft treten.

Welche Themen den nächsten **Änderungsstaatsvertrag** bestimmen werden und zu welchem Zeitpunkt er verabschiedet sein kann, ist derzeit schwer abschätzbar. Eine wichtige Frage bleibt der Verfassungsauftrag zur Bekämpfung der Medienkonzentration. Diese hat seit Aufhebung der anteilmässigen Begrenzung und der Einführung des sogenannten «Zuschaueranteilsmodells» ab 1997 (§§ 26 ff RStV) weiter zugenommen. Faktisch gibt es in Deutschland trotz der Grösse des Marktes im Fernsehen nur noch zwei Anbietergruppen: CLT/UFA (Bertelsmann) und Kirch. Selbst ein Mediengigant wie Murdoch hat den Versuch schnell wieder aufgegeben, in dieses Duopol einzudringen.

Diese Konzentration hat einen weiteren Schub erhalten, als in jüngster Zeit Kirch die Fusion von SAT1 und PRO7 durchgesetzt hat und damit praktisch auch der Springer-Verlag seinen Einfluss im Fernsehen verloren hat. Die Financial Times Deutschland titelte am 29. Juni: «das Ende der Vielfalt», ein vielsagendes Resümee.

Damit werden eine Reihe von Rechtsfragen verbunden sein, kartellrechtliche, medienkonzentrationsrechtliche, aber auch Lizenzfragen. Denn Lizenzen sind nach deutschem Medienrecht grundsätzlich nicht übertragbar. Wem gehören also die Lizenzen von SAT 1 und PRO 7? Ohne weiteres der neuen Gesellschaft? Das dürfte nicht so klar sein.

Unabhängig von rechtlichen Einzelfragen bleiben die grundsätzlichen Postulate der Verfassungsrechtsprechung, «vorherrschende Meinungsmacht» zu verhindern, bestehen.

In diesen Zusammenhang gehören dann auch spannende Fragen wie die, ob und ggfs. unter welchen Umständen eine Zusammenarbeit von der deutschen Telekom mit Kirch noch zulässig sein kann, über die seit langem und mit guten Gründen spekuliert wird (Telekom hat Netze und Technik, Kirch die Inhalte).

Fazit: es bleiben auch nach der jüngsten Novelle eine Fülle offener Fragen. Die deutsche Medienpolitik wird spannend bleiben. ■